



Lärmaktionsplanung der Gemeinde Niederau

Im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft

Schritt 3: Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der sachgerechten Abwägung

Gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)

Hier: **Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Einspruchsmöglichkeit bzgl. des Entwurfes der Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmeplan**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Niederau,

im Auftrag des Freistaates Sachsen wurde die Gemeinde Niederau dazu aufgefordert, bei der flächendeckenden Lärmaktionsplanung des Freistaates mitzuwirken. Grund hierfür ist das im Jahr 2016 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Lärmaktionsplanungen. Ausgehend von der Auftaktveranstaltung am 29.11.2017 und der darauffolgenden Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft erstellt die Gemeinde Niederau nun einen Lärmaktionsplan unter Berücksichtigung der Lärmkartierung und der geltenden Richt- und Grenzwerte.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde der Streckenabschnitt der S 80 / Meißner Straße zwischen der Gemeindegrenze und dem Knotenpunkt Meißner Straße / Weinböhlauer Straße, insbesondere in der Ortslage Niederau, untersucht. Die darauffolgende sachgerechte Abwägung brachte folgende Erkenntnisse:

➤ **Das Ausmaß der Lärmbetroffenheit:**

Kriterium: > 50 EW oberhalb L_{Night} (55 dB (A))

Anzahl Belasteter $L_{Night} > 55 \leq 60$ dB (A):

41 EW < 50 EW (geringe Gesundheitsrelevanz)

➤ **Baulastträger der betroffenen Verkehrsanlage:**

ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, somit **fehlende Baulastträgerschaft** der Gemeinde Niederau für etwaige Maßnahmen.

Zudem wurden bereits im Vorfeld Lärmschutzmaßnahmen, u.a. eine Deckensanierung und Verkehrserziehung durch Dialog-Displays zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit, durchgeführt.

Ausgehend von der Abwägung des konkreten Handlungsspielraumes (siehe Seite 9 und 10 der Anlage) sowie der geringen Betroffenheit bzw. Gesundheitsrelevanz und der fehlenden Baulastträgerschaft strebt die Gemeinde Niederau eine:

Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmeplan

an.



Im Zuge der Abwägung (Schritt 3 der LAP) besteht nun die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit ein zu beziehen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Niederau haben nun die Möglichkeit, bezüglich der lokalen Lärmsituation sowie zur Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmeplan, Stellung zu beziehen.

Dafür ist die Anlage „Fragebogen“ vorgesehen. Diese bitte, in schriftlicher Form, bis zum **07.08.2018** an die:

Gemeindeverwaltung Niederau
Bauamt
Herr Busch
Rathenaustraße 4
01689 Niederau

zurücksenden oder alternativ als E-Mail an:

Maximilian.busch@gemeinde-niederau.de

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Busch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Sang
Bürgermeister